



G E M E I N D E
NEUHEIM

Gemeinderat Neuheim

**Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 11. Juni 2024**

**Beschluss-Nr. 2024-81
Geschäfts-Nr. 2023-261**

06.03.02 Strassen und Wege (inkl. Winterdienst)

Kantonsstrasse N (Baarerstrasse) Abschnitt Walterswilerstrasse bis Hinterburgstrasse - Sanierung 2025; Mitbericht Strassenplan Baulinienplan Stand 16.05.2024

I. Ausgangslage

Die Baudirektion des Kantons Zug beabsichtigt, die Kantonsstrasse N (Baarerstrasse) von der Walterswilerstrasse bis zur Hinterburgstrasse zu sanieren, da diese in diesem Abschnitt überschrittene Immissionsgrenzwerte aufweist. Mit dem Projekt ist der Einbau eines lärmindernden Deckbelags sowie die Erstellung einer Lärmschutzwand bei der Liegenschaft Baarerstrasse 3 geplant.

Mit Beschluss Nr. 2023-156 vom 19.12.2023 hat der Gemeinderat zum projektierten Strassenbauvorhaben Stellung genommen. Gegenüber der letzten Vernehmlassung wurden die folgenden Projektänderungen vorgenommen:

- Neubau Stützmauer Hinterburg 4 (BW Nr. 1705-3046)
- Erhaltungsmassnahmen Einlaufbauwerk zum Durchlass Hinterwald (BW Nr. 1705-6005)

Mit Schreiben vom 23.05.2024 ersucht die Baudirektion des Kantons Zug den Gemeinderat nun um einen Mitbericht zum Strassenplan (Plan Nrn. -PG722, dat 16.05.2024 und -PG723 dat. 20.12.2023), zum befristeten Baulinienplan (Plan Nrn. -PG726 und -PG727, beide dat. 16.05.2024) sowie zum Planungsbericht nach Artikel 47 RPV vom 16.05.2024 bis zum 14.06.2024.

II. Erwägungen

In einem Strassen- und Baulinienplan werden Wege, Strassen, Trassen und Plätze gesichert und Räume für zukünftige Verkehrsanlagen freigehalten. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes (§ 31 Planungs- und Baugesetz, PBG). Gemäss § 38 PBG sind die von einem Strassen- und Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.

Die vorgesehene befristete Baulinie entlang der Kantonsstrasse N sichert den entsprechenden Strassenraum inklusive der notwendigen Installationsflächen für den Baumeister. Die neue Baulinie bleibt so lange erhalten, wie sie für den Bau respektive die Baustelleninstallation benötigt wird. Nach Fertigstellung der Verkehrsanlage wird die Baulinie aufgehoben.

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive Bankett sowie allfällige Stützmauern und überträgt die Nutzung. Im Gegensatz zur Baulinie werden die Strassenlinien nach Bauvollendung beibehalten.

Für die Einzelheiten wird auf den Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 16.05.2024 verwiesen.

Der Gemeinderat hat zum Strassenplan (Plan Nrn. -PG722, dat 16.05.2024 und -PG723 dat. 20.12.2023), zum befristeten Baulinienplan (Plan Nrn. -PG726 und -PG727, beide dat. 16.05.2024) sowie zum Planungsbericht nach Artikel 47 RPV vom 16.05.2024 keine Bemerkungen. Er verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die öffentliche Auflage des Strassenbauprojekts.

III. Bericht Gemeinderat (öffentliche Kommunikation)

Es erfolgt keine öffentliche Kommunikation.

IV. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Abteilung Bau und Planung:

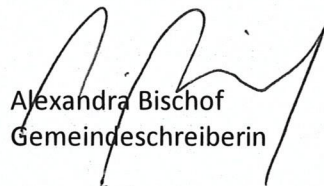
1. Der Gemeinderat hat zum Strassenplan (Plan Nrn. -PG722, dat 16.05.2024 und -PG723 dat. 20.12.2023), zum befristeten Baulinienplan (Plan Nrn. -PG726 und -PG727, beide dat. 16.05.2024) sowie zum Planungsbericht nach Artikel 47 RPV vom 16.05.2024 keine Bemerkungen und verweist diesbezüglich auf den Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die entsprechende öffentliche Auflage des Strassenbauprojekts.
2. Mitteilung an:
 - Baudirektion des Kantons Zug, Tiefbauamt, Patrick Kenneally, Postfach, 6301 Zug (per E-Mail an: patrick.kenneally@zg.ch)
 - Abteilung Bau und Planung (via Axioma)

Versand: 14. JUNI 2024

Gemeinderat Neuheim



Daniel Schillig
Gemeindepräsident



Alexandra Bischof
Gemeindeschreiberin